

II-11257 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**  
21.21.891/65-5/90

1010 Wien, den 22. Mai 1990  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 7500 71100  
Telex 111145 oder 111780  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft

Klappe Durchwahl

**5234 IAB**

**1990-05-23**

**zu 5313 IJ**

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik-Pabé,  
Probst, Mag. Haupt betreffend Maßnahmen der  
Krankenversicherungsträger zur Festigung der  
Gesundheit (Nr. 5313/J)

Die anfragenden Abgeordneten weisen zunächst auf die Bestimmung des § 155 ASVG hin, wonach die Krankenversicherungsträger unter Berücksichtigung des Fortschrittes der medizinischen Wissenschaft sowie unter Bedachtnahme auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit neben der oder im Anschluß an die Krankenbehandlung geeignete Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit gewähren können. Bei der Bewilligung eines Kuraufenthaltes handle es sich daher um eine freiwillige Leistung ohne jeglichen Rechtsanspruch.

Die anfragenden Abgeordneten behaupten in diesem Zusammenhang, es kämen ihnen regelmäßig Informationen zu, wonach Kuraufenthalte dann problemlos bewilligt würden, wenn der Patient über die nötige Protektion verfüge, hingegen sogar bei denselben Patienten abgelehnt werde, wenn eine solche nicht vorhanden sei. Die Anfragesteller vertreten die Ansicht, daß die Notwendigkeit eines Kuraufenthaltes nicht von parteipolitischer oder gesellschaftlicher Protektion abhänge, sondern lediglich von dem Krankheitsbefund.

- 2 -

In diesem Zusammenhang stellen die anfragenden Abgeordneten nachstehende

A n f r a g e:

1. Halten Sie die derzeit gültige Fassung von § 155 ASVG für ausreichend, um Mißbräuche zu vermeiden?
2. Ist die Schaffung eines genau determinierten gesetzlichen Anspruches auf die Bewilligung von Maßnahmen der Krankenversicherungsträger zur Festigung der Gesundheit Ihrer Ansicht nach möglich und sinnvoll?
3. Wenn ja, wie könnte eine solche Regelung aussehen und wann könnte ein diesbezüglicher Gesetzesentwurf dem Nationalrat vorgelegt werden?
4. Nach welchen Gesichtspunkten werden jetzt die Kuraufenthalte bewilligt, beziehungsweise wie werden die Entscheidungen überprüft?
5. Wie könnte Ihrer Meinung nach der "Freunderlwirtschaft" bei der Bewilligung von Kuraufenthälten sonst wirksam begegnet werden (Postenvergabe, Kontrollinstanz, unabhängige ärztliche Beurteilung oder zum Beispiel offene Reihung der Kuranträge nach medizinischen Gesichtspunkten)?

In Beantwortung der Anfrage muß ich zunächst mit allem Nachdruck die von den anfragenden Abgeordneten nicht einmal glaubhaft gemachte Anschuldigung zurückweisen, daß die Bewilligung von Kuraufenthalten von einer "Protektion" abhänge und daß es in diesem Bereich eine "Freunderlwirtschaft" gebe. Wenn dies zuträfe, dann erscheint es unver-

- 3 -

ständlich, daß - wie in der Anfrage ausgeführt wird - bei ein- und derselben Person mit Protektion einem Kurantrag einmal stattgegeben, ein anderes Mal der Kurantrag aber abgelehnt werde. Ich muß die anfragenden Abgeordneten auffordern, mir die Fälle eines angeblichen Mißbrauches namentlich bekanntzugeben oder den vermeintlich betroffenen Personen nahezulegen, sich mit ihrem Anliegen unmittelbar an mich zu wenden. Ich werde jeden Fall überprüfen lassen, muß aber schon jetzt darauf hinweisen, daß ich medizinische Gutachten nicht überprüfen kann.

Frage 1: Halten Sie die derzeit gültige Fassung von § 155 ASVG für ausreichend, um Mißbräuche zu vermeiden?

Antwort:

Was die Frage betrifft, ob die derzeitige Fassung des § 155 ASVG ausreichend sei, um Mißbräuche zu vermeiden, muß ich auf folgendes hinweisen: Der von den anfragenden Abgeordneten behauptete Mißbrauch lässt nur zwei Ausführungsmöglichkeiten zu: Entweder es wurde ein unrichtiges ärztliches Gutachten erstellt und ein kurbedürftiger Gesundheitszustand angegeben, der in Wahrheit nicht vorliegt, oder es wurde von der Verwaltung ein Kuraufenthalt bewilligt, obwohl auf Grund des ärztlichen Gutachtens ein kurbedürftiger Gesundheitszustand nicht gegeben ist. Ich kann mir nicht vorstellen, durch welche andere Fassung des § 155 ASVG diese theoretisch möglichen Mißbräuche verhindert werden könnten.

Frage 2: Ist die Schaffung eines genau determinierten gesetzlichen Anspruches auf die Bewilligung von Maßnahmen der Krankenversicherungsträger zur Festigung der Gesundheit Ihrer Ansicht nach möglich und sinnvoll?

- 4 -

Antwort:

Zunächst einmal halte ich eine medizinische Determinierung insoferne für unmöglich, als die Sinnhaftigkeit solcher weiterführender Maßnahmen von der Schwere und den Folgen der Grunderkrankung abhängig ist und eine allgemein detaillierte Umschreibung im Hinblick auf die Vielfalt der denkbaren medizinischen Aspekte (inklusive der Frage von Kontraindikationen!) gedanklich und fachlich nicht erfaßbar erscheint. Wie ich den anfragenden Abgeordneten schon in meiner Anfragebeantwortung vom 2. April 1990, betreffend Zuschüsse zu Kuraufenthalten (Nr. 4946/J) mitgeteilt habe, hängt der Umfang der von den Krankenversicherungsträgern zu gewährenden freiwilligen Leistungen auch von der finanziellen Leistungsfähigkeit des betreffenden Versicherungsträgers ab. Selbst wenn es theoretisch möglich schiene, im Gesetz festzulegen, ab welchem Grad der Beeinträchtigung der Gesundheit ein Kuraufenthalt zu gewähren ist, müßte diese Grenze im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Krankenversicherungsträger beweglich gehalten werden, um der jeweiligen finanziellen Lage des Krankenversicherungsträgers angepaßt werden zu können.

Frage 3: Wenn ja, wie könnte eine solche Regelung aussehen und wann könnte ein diesbezüglicher Gesetzesentwurf dem Nationalrat vorgelegt werden?

Antwort:

Ich verweise auf die Antwort zur Frage 2.

Frage 4: Nach welchen Gesichtspunkten werden jetzt die Kuraufenthalte bewilligt, beziehungsweise wie werden die Entscheidungen überprüft?

- 5 -

Antwort:

Für die Gewährung eines Kuraufenthaltes beziehungsweise eines Zuschusses zu einem Kuraufenthalt ist ein ärztlicher Antrag auf dem von den Sozialversicherungsträgern einheitlich aufgelegten Formular beim zuständigen Krankenversicherungsträger einzubringen. Der Krankenversicherungsträger überprüft zunächst in allen Fällen den aufrechten Bestand einer Versicherung. Handelt es sich beim Antragsteller um einen Erwerbstätigen, der der Pensionsversicherung unterliegt, dann wird der Antrag grundsätzlich an den Pensionsversicherungsträger weitergeleitet, der über den Antrag entscheidet. Die Krankenversicherungsträger selbst entscheiden nur über Anträge der nicht pensionsversicherten Antragsteller, das sind insbesondere Angehörige von Versicherten, Pensionsbezieher und freiwillig Versicherte. Die Pensionsversicherungsträger bedienen sich im allgemeinen eigener fachärztlicher Begutachtungsstellen. Die Krankenversicherungsträger nehmen für die Überprüfung der eingelangten Anträge das vorhandene medizinische Personal, meistens den chef- oder kontrollärztlichen Dienst, in Anspruch. Für die Bewilligung eines Kuraufenthaltes beziehungsweise eines Zuschusses zu einem Kuraufenthalt ist jedenfalls eine entsprechende medizinische Indikation erforderlich. Trotz gegebener Indikation kann es dennoch zu einer Ablehnung des Kurantrages kommen, so zum Beispiel in folgenden Fällen: Kontraindikation wegen eines anderen Leidens, Fehlen einer Erfolgsaussicht, bereits ausreichende Versorgung (zum Beispiel Diätmöglichkeit in der Familie), Wartezeit für einen Wiederholungsantrag nicht abgelaufen, nach den Richtlinien des Versicherungsträgers vorgesehene Höchstzahl von bewilligten Kuraufenthalten in einem bestimmten Zeitraum überschritten (zum Beispiel nicht mehr als drei Bewilligungen in fünf Jahren).

- 6 -

Frage 5: Wie könnte Ihrer Meinung nach der "Freunderlwirtschaft" bei der Bewilligung von Kuraufenthalten sonst wirksam begegnet werden (Postenvergabe, Kontrollinstanz, unabhängige ärztliche Beurteilung oder zum Beispiel offene Reihung der Kuranträge nach medizinischen Gesichtspunkten)?

Antwort:

Solange die anfragenden Abgeordneten ihre Behauptungen nicht durch konkrete Beispiele erhärten, habe ich weder Veranlassung, noch sehe ich eine Möglichkeit, irgend etwas zu unternehmen.

Der Bundesminister:

